

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen als Projektförderung durch die Innovationsstiftung Hamburg

Stand 14.10.2008

1. Grundsätze

Die Innovationsstiftung fördert zur Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen sowie zur Erhöhung der Innovationsbereitschaft und der Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie zur Stärkung der Wirtschaftskraft Hamburgs nach Maßgabe des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg in der Fassung vom 19.4.2004 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18, S. 74 vom 14.5.1996, Nr. 48, S. 462 vom 10.12.2001, Nr. 47, S. 531 vom 28.11.2003, Nr. 20, S. 198 vom 14.4.2004) und des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Abl. C 323 vom 30.12.2006) sowie im Rahmen der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (z. B. Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung) insbesondere innovative und technologieorientierte Vorhaben. Hiermit soll die Entwicklung einer internationalen Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden und damit die Basis für die Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger, zukunftssicherer Arbeits- und Ausbildungsplätze gelegt werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Stiftung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- kleine und mittlere Unternehmen gemäß EU-Definition (Abl. L 124 vom 20.05.2003),
- innovative Unternehmensgründer und Einzelunternehmer,
- für Forschungs- und Entwicklungsprojekte, für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung sowie für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor in Einzelfällen Hochschulen und außer-universitäre Forschungseinrichtungen, soweit es sich um Projekte mit direkter Markt-orientierung und/oder Umsetzungsnähe handelt.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Gefördert werden nur einzelne inhaltlich abgegrenzte oder abgrenzbare Vorhaben, die Ansätze für eine spätere wirtschaftliche Verwertbarkeit erkennen lassen (Projektförderung).

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss – unter Einschluss der beantragten Finanzierungsbeihilfe – gesichert sein.

Der Zuwendungsempfänger muss bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Einschluss staatlicher Fördermaßnahmen existenz- und wettbewerbsfähig sein.

Andere Fördermöglichkeiten sollen vom Antragsteller vorrangig in Anspruch genommen werden. In der Regel ist ein angemessener Eigenanteil des Antragstellers zu fordern. Zugleich soll die Projektförderung einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

Nicht gefördert werden:

- Bagatellvorhaben,
- Vorhaben der Grundlagenforschung,
- Vorhaben, mit denen vor der schriftlichen Zustimmung der Stiftung begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald ins Gewicht fallende Verbindlichkeiten begründet worden sind, die mit dem Zweck, für den die Finanzierungshilfe beantragt werden soll, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Als Verbindlichkeiten in diesem Sinne gelten auch bedingte Rechtsgeschäfte und der Kauf auf Probe.

4. Art und Höhe der Projektförderung

4.1 Die Stiftung kann ihre Leistungen in der Regel durch Gewährung von Zuschüssen und bedingt rückzahlbaren Zuschüssen anbieten. Art und Höhe der Finanzierungshilfen werden nach Prüfung des Förderantrags festgesetzt.

Der zulässige Betrag des rückzahlbaren Zuschusses wird als Anteil an den förderfähigen Kosten ausgedrückt und darf die für FuE-Vorhaben festgelegten Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Bedingt rückzahlbare Zuschüsse werden nach Abschluss des geförderten Vorhabens binnen sechs Jahren zurückgefordert. Bemessungsgrundlage für die Rückzahlungen sind Umsätze oder Gewinne aus dem geförderten Vorhaben oder aus der Gesamtentwicklung des Unternehmens.

4.2 Die zuwendungsfähigen Kosten eines Projekts umfassen diejenigen Mittel, die bei wirtschaftlichem Verhalten zur Durchführung des innovativen Vorhabens erforderlich sind, insbesondere

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind),
- Materialkosten (Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden),
- Fremdleistungen, Auftragsforschung oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit dienen,
- Mittel bzw. Abschreibungen für vorhabensspezifische Investitionen,
- Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen,
- sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.

4.3 Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt für Forschungs- und Entwicklungsprojekte

- bis zu 50 % für industrielle Forschung,
- bis zu 25 % für experimentelle Entwicklung.

Darüber hinaus sind folgende Zuschläge gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation möglich (ausgenommen Hochschulen und Forschungseinrichtungen)

- 20 % für kleine Unternehmen,
- 10 % für mittlere Unternehmen,
- 15 %, bis zu einer Obergrenze von 80 % bei der Zusammenarbeit
 - von mindestens zwei eigenständigen Unternehmen, von denen keines mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreitet und mindestens ein Unternehmen ein KMU ist. Die Vergabe von Unteraufträgen gilt nicht als Zusammenarbeit,
 - zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, insbesondere im Rahmen der Koordinierung nationaler FuE-Maßnahmen, wenn die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderbaren Kosten trägt und die Forschungseinrichtung das Recht hat, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden.

4.4 Sonstige Projekte

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt für sonstige Projekte:

- für technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung industrieller Forschung
 - max. 75 % für KMU,
 - max. 50 % für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- für technische Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung
 - max. 65 % für KMU,
 - max. 40 % für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- max. 50 % für Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten bei industrieller Forschung,
- max. 25 % für Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten bei experimenteller Entwicklung.

Eine Förderung dieser Kosten ist nur im Zusammenhang mit einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben möglich und nur höchstens in gleicher Höhe wie dieses Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

4.5 Junge innovative Unternehmen

Die Höhe der Förderung für junge innovative Unternehmen beträgt max. 1 Mio. Euro. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen gemäß EU-Definition (Abl. L 124 vom 20.05.2003), das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als 6 Jahre bestanden hat.

b) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen. Dies ist der Fall, wenn

- nachgewiesen werden kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen. Dieser Nachweis ist von einem externen Sachverständigen u.a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans zu erbringen; oder
- die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen.

Der Begünstigte darf die Beihilfe nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem er als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist. Die Beihilfe darf zusätzlich zu anderen gemäß diesem Beihilferahmen gewährten Beihilfen, durch die Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEul-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.

Andere als FuEul- oder Risikokapitalbeihilfen darf der Begünstigte erst drei Jahre nach Gewährung der Beihilfe für junge innovative Unternehmen empfangen.

4.6 Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor

(gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, zur Definition von Prozess- und Betriebsinnovation siehe 2.2. i), j))

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt für Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor

- bis zu 25 % für mittlere Unternehmen,
- bis zu 35 % für kleine Unternehmen,
- bis zu 15 % für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Betriebsinnovationen müssen stets an die Verwendung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken zur Änderung der Abläufe geknüpft sein.
- b) Die Innovation ist als ein Projekt mit einem benannten und geeigneten Projektleiter und ausgewiesenen Projektkosten zu formulieren.
- c) Das geförderte Projekt muss zur Entwicklung einer Norm, eines Geschäftsmodells, eines Verfahrens oder Konzepts führen, das systematisch wiederholt, möglicherweise zertifiziert und gegebenenfalls patentiert werden kann.
- d) Die Prozess- und Betriebsinnovation muss gemessen an dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft neu oder wesentlich verbessert sein. Die Neuerung kann von dem Mitgliedstaat z.B. anhand einer genauen Beschreibung der Innovation nachgewiesen werden, um sie mit dem Stand der Verfahren oder betrieblichen Techniken zu vergleichen, die von anderen Unternehmen in demselben Wirtschaftszweig angewandt werden.

e) Das Prozess- oder Betriebsinnovationsprojekt muss ein eindeutiges Maß an Risiko in sich tragen. Dieses Risiko kann von dem Mitgliedstaat z.B. anhand der Projektkosten bezogen auf den Unternehmensumsatz, der für die Entwicklung der neuen Abläufe erforderlichen Zeit, der von der Prozessinnovation erwarteten Gewinne verglichen mit den Vorhabenskosten und der Wahrscheinlichkeit eines Fehlschlags nachgewiesen werden.

Förderfähig sind die gleichen Kosten wie bei Beihilfen für FuE-Projekte. Im Falle der betrieblichen Organisation umfassen die Kosten für Instrumente und Ausrüstungen jedoch ausschließlich die informations- und kommunikationstechnischen Instrumente und Geräte.

4.7 Ausleihen hochqualifizierten Personals

(gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, zur Definition hochqualifizierten Personals siehe 2.2. k))

Die Höhe der Förderung, bezogen auf die anerkannten Kosten, beträgt 50 % für Beihilfen für das Ausleihen hochqualifizierten Personals.

Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Das ausgeliehene Personal darf kein anderes Personal ersetzen, sondern ist in einer neu geschaffenen Funktion in dem begünstigten Unternehmen zu beschäftigen und muss zuvor wenigstens zwei Jahre in der Forschungseinrichtung oder dem Großunternehmen, die das Personal ausleihen, beschäftigt gewesen sein. Das abgeordnete Personal muss innerhalb des Unternehmens in dem Bereich FuEul arbeiten.

Förderfähig sind sämtliche Personalkosten für das Ausleihen und die Beschäftigung hochqualifizierten Personals gemäß der vorstehenden Definition einschließlich der Kosten für das Einschalten einer Vermittlungseinrichtung sowie einer Mobilitätszulage für das abgeordnete Personal. Die Beihilfeshöchstintensität beträgt 50 % der förderfähigen Kosten in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren je Unternehmen und ausgeliehener Person.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf eigentliche Beratungskosten (Bezahlung von Leistungen, die von einem Experten erbracht werden, der in dem Unternehmen nicht beschäftigt ist), die unter die Regeln für KMU-Beihilfen fallen.

4.8 Eine Förderung nach den Regelungen der Verordnung über „De minimis“-Beihilfen (ABL Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) ist möglich.

Die Förderung muss in jedem Fall mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sein.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die Stiftung hat das Recht, den Empfänger, die Kurzfassung des Projekts, die Höhe der Bewilligung und die Projektlaufzeit zu veröffentlichen.

4.9 Der Antrag ist schriftlich vor Projektbeginn in zweifacher Ausfertigung an die Innovationsstiftung Hamburg zu richten.

4.10 Der Antrag muss die für die Beurteilung des zu fördernden Vorhabens notwendigen Angaben enthalten; insbesondere

- ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen, ihrer Gesamtkosten und der beabsichtigten Finanzierung (Eigenanteil, Fremdmittel und Finanzierungshilfen),
- veröffentlichungsfähige Kurzfassung der Projektbeschreibung,
- die Antragstellung auf Förderung (muss im Betreff fixiert sein),
- Zeitplan für die Durchführung des Projekts und den voraussichtlichen Mitteleinsatz,
- Zweck und Höhe der beantragten Finanzierungshilfe,
- gesonderter Ausweis von Finanzierungshilfen aus anderen Förderprogrammen,
- Vermarktungskonzept,
- Firmeninformationen zum 31.12. des vorherigen Jahres (testierter Jahresabschluss, Bilanzsumme, Anzahl der Mitarbeiter, Gesellschafter) sowie Jahresabschlüsse der beiden vorhergehenden Jahre,
- Handelsregisterauszug,
- die folgende Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen: „Ich/Wir bestätige(n) die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben. Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben zu den wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnissen sowie zum Vorhaben und seiner Zweckbestimmung subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB i. Verb. m. § 1 Hamburgisches Subventionsgesetz (Hmb-SubvG) vom 30. November 1976 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 221) sind. Mir/Uns sind ferner die nach § 1 HmbSubvG i. Verb. m. § 2 des (Bundes-)Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der Innovationsstiftung mitteilen.“,
- rechtsgültige Unterschrift.

Die Angaben zum Vorhaben sollen so (z. B. möglichst quantitativ) erfolgen, dass im Fall der Förderung eine spätere Kontrolle des Förderungserfolgs erleichtert wird (s. Pkt. 6.4).

5. Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung der Finanzierungshilfe entscheidet die Stiftung.

Die Bewilligung kann unter Auflagen bzw. Bedingungen erteilt werden, die im Bewilligungsbescheid festzulegen sind.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderungen jedes Teilbetrags müssen die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten.

6. Verwendungsnachweis, Prüfungsrecht, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

- 6.1 Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)“.
- 6.2 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Innovationsstiftung Hamburg nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.
- 6.3 Die Stiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen – auch unangemeldet – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 In dem Verwendungsnachweis ist zu erläutern, ob und wie der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist (Erfolgskontrolle).
- 6.5 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 43 bis 49a) bzw. dem Sozialgesetzbuch X (§§ 44 bis 47 und 50) oder einer anderen Rechtsvorschrift unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
Der zu erstattende Betrag ist nach § 49a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basissatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Über eine Rückforderung entscheidet der Stiftungsvorstand.
- 6.6 Der Rechnungshof ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Genehmigung durch die Kommission in Kraft.